

# **SCHÜTZENVEREIN HOHENMEMMINGEN E.V.**

## **57. ordentliche Hauptversammlung Tagesordnungspunkt 9:**

### **Textvorlage zur Satzungsänderung der Fassung vom 22.03.2019**

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Giengen mit der Auflage, das Vermögen zunächst für die Dauer von 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins, diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Dieser Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und dem § 2 dieser Satzung festgelegtem Zweck dienen.
3. Erfolgt keine Neugründung nach Ablauf der 5 Jahresfrist, verbleibt das Vermögen der Stadt Giengen, die es mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **Änderung § 17 Abs. 2**

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Giengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsports zu verwenden hat.**

#### **Neue Fassung:**

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Giengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsports zu verwenden hat.